Frank Czerner:

Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen zwischen Repression und Prävention – Eine dogmatische Analyse von Interimsinterventionen nach Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Familienrecht

Nomos Verlag 2008, 555 Seiten; 99,00 EUR
ISBN-13: 978-3832936808

Ursprünglich als Dissertationsschrift unter dem Titel „Untersuchungshaft und ihre Alternativen bei Jugendlichen als Antagonisten einer repressiv-präventiven Allianz – Eine systematisch-dogmatische Analyse verfahrenssichernder Minimalinterventionen“ im Sommer 2007 an der Karls-Universität Tübingen eingereicht, befasst sich diese Studie im Kern mit zwei Themen: Der einstweiligen Heimunterbringung gem. § 71 JGG und der Untersuchungshaft gem. §§ 112 ff. StPO i.V.m. § 72 JGG.

Diese sehr umfangreiche, wenngleich aber gut lesbare Studie, setzt sich mit dem zumeist ideologisch geführten Streit über die Abgrenzung von Repression und Prävention im Bereich der Jugendhilfe auseinander. Dies geschieht zunächst durch die Ablehnung der Etikettierung des Kinder- und Jugendhilfegesetztes (KJHG) als „kopernikanische Wende“. In Czerners Augen kann in Bezug auf das KJHG nicht von einem so bedeutenden Paradigmenwechsel gesprochen werden, da es sich lediglich um „euphemistische“ Ablenkungsmanöver handelt. Eine „grundlegende Abwendung von der Dominanz polizei- und obrigkeitsstaatlicher Fürsorgeprinzipien“ im alten Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) hin zu einer „selbstbestimmenden elterlichen Erziehungsautonomie“ durch das neue KJHG erkennt er nicht. Im Gegenteil hält er die „vermeintliche Angebots- und Leistungsorientierung des KJHG“ für „möglicherweise weniger transparent als unter der Geltung des JWG“, denn diese Angebote stehen „letztlich und entscheidend unter dem „Damoklesschwert“ staatlichen Zwangs im Falle der Nichtannahme durch die Eltern“ (vgl. S. 3 ff.). Demnach hat es – unabhängig von dem anderslautenden Anspruch – durch das KJHG keinen Abschied von der Repression gegeben, sondern vielmehr wurden die repressiv wirkenden Elemente eines Strafverfahrens durch die präventiven Zielsetzungen der Kriminalprognose delinquenter Jugendlicher kompensiert, wobei die paternalistische Kontroll- und Eingriffsorientierung des JWG weiterhin bestehen bleibt.

Gleichwohl ist diese Ablehnung des vermeintlichen Paradigmenwechsels bei Czerner nicht negativ behaftet, vielmehr betont er immer wieder, dass es zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des Kindeswohls dezidiert nicht möglich ist auf die Kooperation (er

verwendet hier den Begriff der „Allianz“) von repressiven und präventiven Maßnahmen zu verzichten und dass ein „dualistisches Ausschließlichkeitsdenken“ ideologisch einseitig ist, denn insbesondere auf dem Gebiet der einstweiligen Unterbringung ist diese Verbindung evident (vgl. S. 492).

Zur Begründung dieser These nimmt er eine auf Interdisziplinarität angelegte rechtshistorisch-vergleichende Analyse im Untersuchungszeitraum von 1962 (Neufassung des JWG) bis zum Inkrafttreten des KJHG 1991 und dessen Novellierungen durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Jahr 2005 vor. Czerner widmet sich hierbei zunächst sehr detailliert einer Schnittstelle zwischen Jugend*straf*recht und Jugend*hilfe*recht: der Zulässigkeit der geschlossenen Heimunterbringung außerhalb der Untersuchungshaft. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass „eine abgestufte Kompromisslösung unter Einbeziehung der offenen, halboffenen und der geschlossenen Unterbringung anzustreben [ist]“ (S. 287). Es folgt, vor dem Hintergrund der Frage, „ob durch die Schaffung von § 36a SGB VIII das prinzipielle Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Jugendhilfe auf dem Sektor der Vermeidung von Untersuchungshaft, […], weiter verschärft worden ist“ (S. 7), eine ausführliche und kritische Darstellung der Untersuchungshaft und ihrer Alternativen.

In seinen thesenartig formulierten Untersuchungsresultaten kommt er letztlich zu dem gleichen Schluss wie das Bundesverfassungsgericht bereits in einem Urteil von 2006 (BVerfG, 2 BvR 1673/04): Es bedarf eines „eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes für Jugendliche“, welches „auf einem rechtsstaatlich wie erzieherisch tragfähigen Fundament errichte[t]“ werden muss (vgl. S. 510 f.). Diese Konklusion gewinnt insbesondere an Bedeutung seit den verheerenden Folgen der vollständigen Verlagerung der Vollzugskompetenz auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform von 2006.

Auch wenn dieses Werk uneingeschränkt allen an Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht Interessierten zu empfehlen ist, könnten der relativ hohe Preis und das Volumen leicht abschreckend wirken. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit „von enormer systematischer Kraft“ (Prof. Dr. Stephan Rixen zitiert nach: JZ 20/2009, S. 1009) und daher jeden Cent wert.

Julia Schmidt